



Gemeinde Mettlach  
Fachbereich 1 Bürgerdienste, Ortspolizeibehörde  
Freiherr-vom-Stein-Str. 64, 66693 Mettlach  
Tel: 06864 83 0, Fax: 06864 83 29  
E-Mail: ordnungsamt@mettlach.de

Die Ortspolizeibehörde bestätigt den  
Eingang der Anzeige:

Datum

Unterschrift

Siegel

## Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

### Die Verbrennung muß mindestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt werden!

Ich melde hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Pflanzenabfallverordnung die Verbrennung von nicht nur geringfügigen Mengen Pflanzlicher Abfälle an:

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>E-Mail</b>	
<b>genauer Abbrennort</b> <i>(Straße oder Gemarkung, Flur, Beschreibung)</i>	
<b>Abbrenndatum und -zeit</b>	
<b>Art des pflanzlichen Abfalls</b> <i>(z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, forstliche Abfälle)</i>	

Ich lege hiermit dar, dass eine Verwertung gemäß § 2 Abs. 2 PflanzAbfv (Kompostierung oder Verrottung auf dem Grundstück auf dem sie anfallen) oder eine sonstige legale Möglichkeit der Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Ich versichere, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Den entsprechenden Auszug aus der Verordnung über die die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 31. August 1999 habe ich zur Kenntnis genommen. (siehe Rückseite).

Die Auflagen bzw. Mindestanforderungen treffen vorliegend zu und ich werde sie beachten!

Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Es muß ein Mindestabstand von 100 m von der bebauten Ortslage, Wald und Autobahn sowie 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten werden.

Das Verbrennen ist verboten bei langanhaltender und extrem trockener Witterung.

Vor der Verbrennung werde ich mich über den aktuellen Waldbrandgefahrenindex

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

und den Graslandfeuerindex

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html> informieren.

Das Verbrennen ist möglich:

montags bis freitags von 9.00 – 16.00 Uhr und samstags von 9.00 – 14.00 Uhr

Mettlach, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Auszug aus der  
Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen  
außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV)**

**§ 4 - Mindestanforderungen an das Verbrennen**

(1) Das Verbrennen ist nur zulässig, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. 100 m von
  - a. im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b. zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zeltplätzen oder Sport- und Erholungseinrichtungen,
  - c. Naturschutzgebieten, Wäldern, Heiden und Mooren,
  - d. Anlagen, in denen brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gase hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden und von Anlagen im Sinne der Nummer 4 des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), in der jeweils geltenden Fassung,<sup>3</sup>
  - e. e) Autobahnen,
2. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) <sup>1</sup>Das Verbrennen ist verboten:

1. bei langanhaltender und extrem trockener Witterung,
2. bei Waldbrandwarnstufe 1,
3. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
4. wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist,
5. zu anderen Zeiten als:  
montags bis freitags von 09.00 bis 16.00 Uhr  
samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr

<sup>2</sup>Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände dürfen nicht genutzt werden, um die Verbrennung der pflanzlichen Abfälle in Gang zu setzen oder um das Feuer zu unterhalten.

<sup>3</sup>Sie dürfen auch nicht bei Gelegenheit des Verbrennens ins Feuer gebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup>Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

<sup>3</sup>Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen.

(4) Um die Brandfläche sind Schutzstreifen von drei Meter Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

<sup>2</sup>Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass keine größeren Flächen gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

<sup>3</sup>Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.